

privilegien in die Erscheinung traten. Erst viel später kam das System der Konzession zur Anwendung, das dann bei uns durch das Pressegesetz vom Jahre 1922 aufgehoben werden sollte, während zum Beispiel in Deutschland schon Anfang der 60er Jahre die Gewerbefreiheit für den Buchhandel eingeführt worden war. Der Unterschied von Privileg und Konzession besteht darin, daß das Privileg einen reinen Willkürakt der Staatsgewalt darstellt, während die Konzession auf Lokalverhältnisse, Lokalbedarf usw. Rücksicht zu nehmen hat und daher de jure nicht als Willkürakt aufgefaßt werden darf. Die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 hat bei uns in Österreich diese konzessionierten Gewerbe geschaffen, und die Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1907 — die dazwischenliegenden Novellierungen übergehe ich — hat die Konzessionierung beibehalten. Es ist ganz eigenartig, daß gerade auf diesem Gebiete des Handels Österreich dem deutschen Beispiele nicht gefolgt ist, vielmehr streng darauf bedacht war, die Konzessionspflicht beizubehalten. Es ist nicht schwer, diesen Umstand zu erklären. In Deutschland bestand eben in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein rohes, gesundes und vom Staate gefördertes Gewerbeleben. In unserem Lande gab es jedoch nur die Anfänge einer Gewerbetätigkeit. Der Staat glaubte daher von dem Fürsorgerecht, das er sich angeeignet hatte, nicht abgehen zu können. Verankert wurde die Konzessionierung im österreichischen Pressegesetz. Das österreichische Pressegesetz aus dem Jahre 1862, das im Jahre 1863 in Wirksamkeit trat und, wie gesagt, an der Konzessionierung festhielt, hat von jeher viele Gegner gehabt, weil es jede freiere Regelung zurückdämmte und für alles und jedes die Aufsicht des Staates in Anspruch nahm. Die Regierung und das alte österreichische Parlament haben wiederholt Anlauf genommen, um eine Erneuerung des Pressegesetzes einzuleiten. So war im Jahre 1902 der Entwurf eines neuen Pressegesetzes seitens der Regierung dem österreichischen Reichsrat vorgelegt worden, der aber nicht zur Erledigung kam. Auch er hat an der Konzessionspflicht des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels festgehalten. Der Entwurf wurde trotz der Urgenz der verschiedenen Parteien und Politiker doch begraben, und erst im Jahre 1919 — ich übergehe kleine Ansätze zu einer Inangriffnahme der Pressegesetzreform — wurde seitens der Regierung und der Parteien die Frage des Pressegesetzes wieder aufs Tapet gebracht. Dieses Pressegesetz vom Jahre 1919 enthält mit Ausnahme der einzigen Bestimmung über die Aufhebung der Konzessionspflicht, womit der sogenannten Forderung nach Gewerbefreiheit Rechnung getragen wurde, keine einzige Bestimmung, die uns die versprochene Freiheit gebracht hätte. Im Gegenteil, dieses Gesetz ist formalistisch bis zum Exzeß, es bringt alle, die mit ihm zu tun haben, in die unangenehmste Lage, und um wienerisch zu sprechen: Jeder, der mit dem Pressegesetz zu tun hat, steht mit einem Bein im Kriminal. Im Jahre 1919, als dieser neue Pressegesetz-Entwurf vorgelegt wurde, gab es — ein Zeichen des Umsturzes — neben dem offiziellen Regierungsentwurf einen Entwurf der sozialdemokratischen Partei und einen Pressegesetzentwurf einer Pressekommission. Sowohl der Regierungsentwurf wie der sozialdemokratische und der Entwurf der sogenannten Pressekommission haben die Aufhebung der Konzessionspflicht für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel beantragt, womit mit dem bisherigen Prinzip gebrochen wurde. Eine Enquete, die in den Waiatagen des Jahres 1919 von der damaligen Staatsregierung veranstaltet worden war und zu der die Vertreter der in Frage kommenden Gewerbe berufen waren, hat die Pressegesetzentwürfe beraten, und der Sprecher für den Buchhandel, Herr Kommerzialrat Wilhelm Müller, hat für die Beibehaltung der Konzessionspflicht im Buch-, Kunst- und Musikalienhandel Stellung genommen, indem er auf die besonderen Verhältnisse verwies, welche Österreich gegenüber den anderen Staaten auszeichnen. Aber den von allen Seiten erfolgenden Anstürmen auf die Konzessionspflicht glaubte man zur damaligen Zeit kaum widerstehen zu können, und deshalb beantragte er namens des Buchhandels, insbesondere des Sortimentbuchhandels, daß die Konzessionspflicht, wenn überhaupt, erst nach einer gewissen Übergangsperiode gegebenenfalls fallen gelassen werden könnte. Ähnlich sprachen auch die Vertreter der graphischen Gewerbe. Man darf nicht vergessen, in welcher Zeit diese Enquete stattgefunden hat. Wenige Monate trennten von den schlimmen Ok-

tober- und Novembertagen 1918, die Ungewißheit des staatlichen Schicksals durch die diabolisch verzögerten Friedensverhandlungen, die drakonischen Friedensbedingungen, die schweren wirtschaftlichen Nöte und der dadurch begünstigte Aufschwung der sozialdemokratischen Partei, die unbedingte Anhängerin des Fallens jeglicher Konzessionspflicht ist, ließen einen ernstlichen Widerstand kaum erfolgreich erscheinen, um so weniger, als die Frage der Konzessionspflicht der Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen und der graphischen Betriebe tatsächlich nur Verständnis und Interesse bei den eigenen Berufskollegen, kaum aber in den weiteren Bevölkerungskreisen finden konnte. Diese Isoliertheit wurde noch dadurch verschärft, daß zu jener Zeit die Angestellten und Arbeiter von dem Schlagwort der Freiheit auf politischem und gewerblichem Gebiete bestrickt waren und sich der Meinung hingaben, daß tatsächlich nun das goldene Zeitalter der Freiheit eintreten werde. So war es denn nicht zu verwundern, daß, nachdem die dringendsten Umsturzgesetze, wie Betriebsrätegesetz, Achtstundentagesgesetz, Arbeiterurlaubsgesetz und ähnliches, seitens der mit Hochdruck arbeitenden Gesetzesmaschine erledigt worden waren, auch das Pressegesetz zur Beratung und im Eilzugstempo zur Erledigung kam. Charakteristisch ist, daß der sozialdemokratische Entwurf, der in seiner Unvollständigkeit und Oberflächlichkeit eine gewisse Berühmtheit erlangt hat, die Grundlage der Beratungen im Nationalrat und die Grundlage des Gesetzes wurde und daß der Regierungsentwurf überhaupt nicht mehr in Verhandlung gezogen wurde.

So hat Österreich am 7. April 1922 das neue Pressegesetz erhalten, welches im § 6 ausspricht, daß für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel und die graphischen Gewerbe eine besondere Bewilligung nicht mehr erforderlich sei. Dem dringenden Wunsche der beteiligten Kreise wurde insofern Rechnung getragen, als die Übergangszeit nicht, wie im Entwurf vorgesehen, mit zwei Jahren, sondern mit drei Jahren festgelegt wurde. Es sollte demnach in Österreich die Konzessionspflicht mit 1. Januar 1926 fallen. Als das Pressegesetz veröffentlicht wurde, war man in unserem Kreise der Meinung, daß in den drei Jahren sich die wirtschaftliche Lage des Staates und der Bevölkerung und insbesondere unseres Berufes so ändern werde, daß man dem Fallen der Konzessionspflicht werde ruhig entgegensehen können. Diese Erwartung, Hoffnung und Voraussetzung hat sich aber leider nicht erfüllt und scheint leider auch in absehbarer Zeit sich hier wie dort nicht erfüllen zu wollen. Damit aber ist die Frage für uns zu einer der aktuellsten geworden, und daher hat das Problem der Konzessionspflicht für uns in Österreich wieder eine ganz wesentliche Bedeutung gewonnen. Wieder hat man sich daraufhin mit dem Problem eingehend befaßt und ist bedächtiger wie zur Zeit des Umsturzes an die Erwägung des Für und Wider herantreten. Die buchhändlerischen und graphischen Organisationen haben rechtzeitig alle die in Verbindung stehenden Fragen erwogen, haben sich mit Angestelltenschaft und Arbeiterschaft ins Einvernehmen gesetzt und sind zu dem Entschlusse gekommen, daß die faktische Aufhebung des Konzessionszwanges für Buch-, Kunst- und Musikalienhandel und die graphischen Betriebe eine schwere Schädigung für Unternehmer und Arbeiterschaft bedeuten müßte. Die Verbindung mit den Nationalräten aller bürgerlichen Parteien unter Führung des Herrn Ministers Heint hat es mit sich gebracht, daß ein Antrag auf Weiterbelassung des Konzessionszwanges im österreichischen Nationalrat Ende 1925 gestellt und Ende 1925 auch zum Gesetz erhoben wurde.

Die Geltungsdauer der Bestimmungen über die Konzessionspflicht wurde um 2 Jahre verlängert, das ist also bis 1. Januar 1928.

Der Umstand, daß Unternehmer und Arbeitnehmer in der Frage der Aufrechterhaltung der Konzessionspflicht einer Meinung sind, läßt wohl den Schluß zu, daß die Konzessionspflicht für das Buch-, Kunst- und Musikalienhandelsgewerbe wie auch für das graphische Gewerbe von lebenswichtiger Bedeutung ist. Gewöhnlich sind in solchen Fragen ja Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht der gleichen Anschauung, genau so wenig wie in der Frage der Erbringung des Befähigungsnachweises bzw. der Erbringung des Nachweises der besonderen Bildung. Es ist recht interessant, etnen